

Bern,

An die Kantonsregierungen

**Verfassungsbestimmung Hooliganismus;
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat am 17. Januar 2007 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Schaffung einer neuen Verfassungsbestimmung „Hooliganismus“ durchzuführen.

Die Eidgenössischen Räte hatten am 24. März 2006 die Teilrevision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) verabschiedet (BBl 2006 3539). Ziel dieser Revision war namentlich die rasche Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen auf Stufe Bund für eine bessere Bekämpfung von Gewalt im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen. Damit sollten nicht zuletzt im Hinblick auf das Grossereignis EURO 08 bestehende Lücken im Sicherheitsdispositiv der Kantone geschlossen werden. Im Rahmen der Debatten im Parlament waren jedoch die Verfassungskonformität von drei der fünf vorgesehenen Massnahmen, nämlich des Rayonverbots, der Meldeauflage und des Polizeigewahrsams, umstritten. Das Parlament beschloss deshalb eine Befristung der erwähnten Massnahmen bis Ende 2009. Damit wollte das Parlament insbesondere für den notwendigen Anpassungsdruck sorgen, damit bis zum Ablauf der Befristung rasch entweder eine einwandfreie bundesrechtliche Verfassungsgrundlage geschaffen würde oder aber die Kantone ein entsprechendes Konkordat erarbeiten würden.

Nachdem der Bund aufgrund einer Motion der RK-S die *rechtzeitige* Schaffung einer genügenden Rechtsgrundlage *sicherzustellen* hat, nahm der Bund seinerseits – in Absprache mit den Kantonen – bereits im Verlaufe des Sommers 2006 die Arbeiten für eine neue Verfassungsgrundlage an die Hand. Die Kantone planen, im Frühjahr 2007 definitiv zu entscheiden, ob sie der Option „Verfassungsgrundlage“ oder der Option „Konkordatslösung“ den Vorzug geben wollen. Die Arbeiten an der Bundeslösung sollen auch bei einem allfälligen Entscheid der Kantone für eine Konkordatslösung so lange weitergeführt werden, bis feststeht, dass die Realisierung einer kantonalen Regelung noch vor Ablauf der erwähnten Befristung der Massnahmen im BWIS unmittelbar bevorsteht. Diesfalls sollen die Arbeiten auf Stufe Bund umgehend abgebrochen werden.

Mit der hier vorgeschlagenen Option „Verfassungsgrundlage“ will der Bundesrat die im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit enthalte-

nen Massnahmen für die Bekämpfung von Gewalt in Zusammenhang mit Sportveranstaltungen auf eine klare und dauerhafte Verfassungsgrundlage stellen.

Gewalttätige Ausschreitungen, wie sie an sportlichen Anlässen vorkommen, stellen eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Angesichts der zu schützenden Rechtsgüter und der mit der Verfassungsänderung verfolgten Zielsetzung ist die Revisionsvorlage im Wesentlichen dem Sachbereich der inneren Sicherheit zuzuordnen. Um einerseits dem engen Bezug zum Sport Nachdruck zu verleihen, andererseits aber auch um die Begrenztheit des Wirkungsfelds des Bundes aufzuzeigen, soll die neue Kompetenznorm nicht bei den Sicherheitsbestimmungen der Bundesverfassung (Artikel 57 – 61 BV) angesiedelt werden, sondern es soll im 3. Abschnitt „Bildung, Forschung und Kultur“ der sog. Sport-Artikel (Art. 68 BV) mit einem zusätzlichen Absatz ergänzt werden.

Die neue Verfassungsbestimmung würde eine unveränderte Weiterführung des im BWIS verankerten Massnahmenkonzepts erlauben (lediglich die Befristung muss noch aufgehoben werden). Alle Vorschriften zur Bekämpfung des Hooliganismus bleiben somit in einem Bundesgesetz konzentriert und müssten nicht nach Ablauf der Befristung in unterschiedliche Erlasse von Bund (Ausreiseverbot und aller Voraussicht nach Hooligan-Datenbank) und Kantonen (Rayonverbot, Meldeauflage, Polizeigewahrsam) aufgesplittet werden.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf einer „Verfassungsbestimmung Hooliganismus“ samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Wir bitten Sie, eine allfällige Stellungnahme **bis zum 20. April 2007** an nachfolgende Stelle zu richten:

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Bei allfälligen Fragen steht Ihnen die Abteilung Rechtsetzungsprojekte und –methodik des Bundesamtes für Justiz, 3003 Bern, (Sekretariat: Tel 031 322 47 44, Fax 031 322 84 01) gerne zur Verfügung. Dort können auch zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen bezogen werden.

Die Vernehmlassungsunterlagen können auch *über die Internetadresse* <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> abgerufen werden.

Wir danken für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Christoph Blocher
Bundesrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG: d
VD, NE, GE, JU: f
BE, FR, VS: d, f
GR: d, i
TI: i
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)